

Beitragsregelung

1. Die Beitragsregelung wird gem. § 4 Beitrags- und Finanzordnung rückwirkend zum 01.01.2019 wie folgt gefasst:
2. Jedes Mitglied entrichtet einen Mindestbeitrag in Höhe von 96,00 Euro/Jahr. Die Landesvereinigungen legen die Zahlungsintervalle (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) fest.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres/Zahlungsintervalls fällig.
4. Für Bezieher von Leistungen nach SGB XII, SGB II oder Rentner gelten auf Antrag und bei Nachweis ermäßigte Mitgliedsbeiträge von 36,00 Euro im Jahr.
5. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von BAFÖG, Personen die das Bundesfreiwilligenjahr ableisten, gilt bei Nachweis ein Jahresbeitrag von 12,00 Euro. Mitglieder der Jungen Freien Wähler zahlen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen Jahresbeitrag von 12,00 Euro.
6. Die Beiträge werden generell durch Bankeinzug vereinnahmt. Eine andere Zahlung des Beitrags ist nur nach Absprache mit dem Bundesschatzmeister möglich. Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Zahlungsintervalls eingezogen. Sollte die Beitragszahlung in Ausnahme durch Überweisung erfolgen, gilt der gleiche Termin.
7. Die Gebühren für Rücklastschriften werden dem Mitglied auferlegt und mit dem nächsten Beitragseinzug von dem zu belastenden Konto abgebucht.

Beschlossen vom Bundesparteitag am 16. März 2019 in Aschaffenburg